

Information

Mit dem Bus des ÖPNV zur Kindertageseinrichtung

Wer trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder?

Grundsätzlich sind die Kinder auf ihrem Weg von bzw. zur Kindertageseinrichtung (Kita) über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die für den Kita-Besuch einen Weg zurücklegen müssen – unabhängig vom Transportmittel und unabhängig davon, ob sie begleitet werden oder nicht.

In der Praxis kommen verschiedene Beförderungsmittel zum Einsatz, von der PKW-Beförderung durch die Eltern bis hin zur Bus-Beförderung über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Nachfolgend steht die Betrachtung der Beförderung der Kinder mit Linienbussen über den ÖPNV im Fokus.

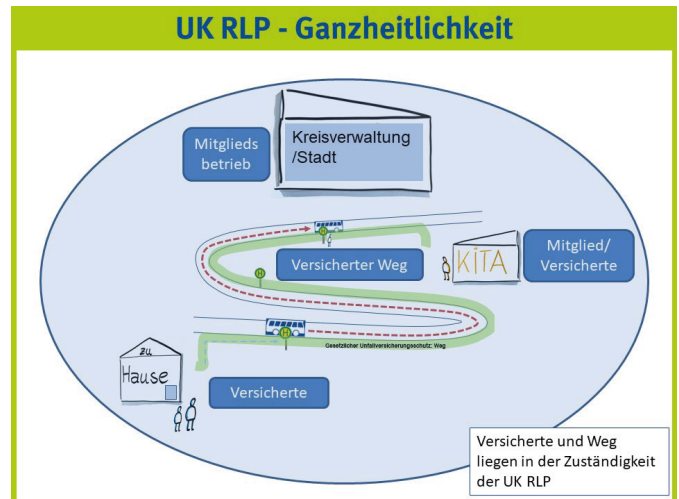
In einigen Landkreisen legen Kita-Kinder ihren Weg von bzw. zur Kita in öffentlichen Linienbussen zurück. Hierzu sind uns gute Ausführungsbeispiele bekannt indem z. B. sogenannte Busbegleiterinnen und Busbegleiter zum Einsatz kommen. Diese führen die Aufsicht während der Fahrt und achten auf geeignete Sitzplätze für die Kinder.

Wer ist für die Aufsicht und damit die Sicherheit der Kinder auf diesem Weg verantwortlich?

Fahren die Kinder mit dem Bus zur Kita, sind für den sicheren Weg mehrere Akteurinnen und Akteure verantwortlich.

Die Eltern stehen in der Verantwortung für die Aufsichtsführung von zu Hause bis zur Bushaltestelle und wieder zurück.

Dazu zählt, das Kind pünktlich zu übergeben und später wieder pünktlich entgegenzunehmen.



Wie sieht es während der Busbeförderung aus?

Der besondere Beförderungsauftrag für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, Städte sowie große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt) ist im §20 des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 verankert. Sie „... haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.“

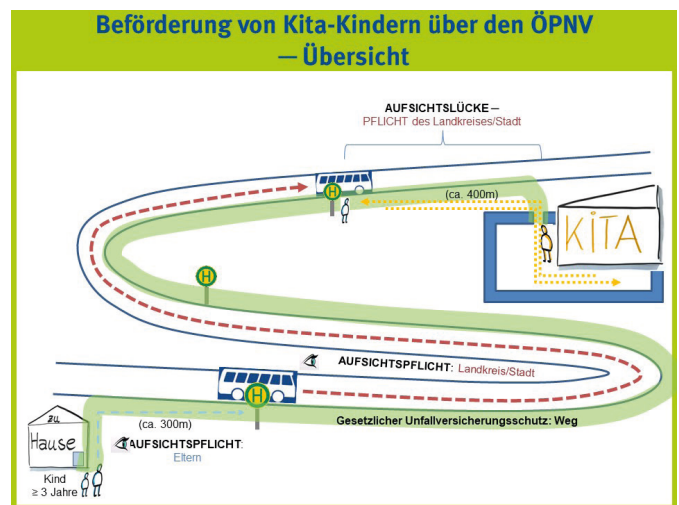
Information

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hat mit Urteil vom 27.11.2001, Az.A 10051/01, festgestellt, dass ein Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindern zu einer wohnortfernen Kita hat.

Der gesetzliche Anspruch auf einen Platz in einer Kita zusammen mit dem Anspruch auf Beförderung zu einer wohnortfernen Kita ergebe – so das OVG – die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die Kinder in geeigneter, kindgerechter Weise dorthin zu befördern. Der Landkreis bzw. die Stadt übernehme – sobald die Eltern ihm oder ihr das Kind zur Beförderung anvertraut haben – die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes und auf Grundlage öffentlichen Rechts die Aufsicht in gleicher Weise wie die Träger der Kita für das Kind in der Kita.

Eine bestimmte Art der Beförderung könne aber nicht verlangt werden, die Wahl der Mittel stehe im Ermessen der Kreisverwaltung. Das Gericht hat in dem Urteil jedoch nicht geregelt, wie die Kreisverwaltung die Aufsicht sicherzustellen hat.

Unstrittig ist, dass der oder die Busführende im ÖPNV keine geeignete Aufsichtsperson ist, da sie auf den Straßenverkehr achten und die Kinder sicher ans Ziel bringen muss.



Eine Form, der Aufsichtspflicht im Bus nachzukommen, ist die Möglichkeit des Einsatzes von Busbegleiterinnen und -begleitern.

Ohne Begleitperson ist darüber hinaus eine Beförderung mit einem Kleinbus (bis acht Fahrgastplätze) denkbar (ähnlich einer freigestellten Schulbeförderung) wenn die fahrzeugführende Person bereit und nach ihren Möglichkeiten auch in der Lage ist, während der Fahrt die Aufsicht auszuüben. Dabei ist auf den Einsatz der gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen wie Kindersitze oder Babyschalen zu achten. Weitere Formen, insbesondere individuelle Lösungen sind denkbar und auf Ihre Eignung zu prüfen.

Weg zwischen Bushaltestelle und Kita bzw. umgekehrt

Die Aufsichtspflicht des Kita-Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kita und endet mit der Übergabe an einen der Sorgeberechtigten.

Da eine solche Übergabe bei den Kindern, die mit dem Bus befördert werden, nicht stattfindet, entsteht so eine „Aufsichtslücke“, die ggf. zu einer Aufsichtspflichtverletzung führen kann.

Das Kita-Personal hat diese Aufsichtslücke vielerorts freiwillig geschlossen, was nur durch entsprechenden Personaleinsatz möglich war. Der örtliche Träger der

Information

öffentlichen Jugendhilfe kann z. B. durch eine einvernehmliche Absprache mit dem Kita-Träger das Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal vereinbaren.

Im Zuge des neuen Kita-Zukunftsgesetzes mit einer Ausweitung des Rechtsanspruchs auf eine durchgängige siebenstündige Betreuung inkl. Mittagsverpflegung ist mit einem steigenden Personaleinsatz in und um die Mittagszeit in der Kita zu rechnen. Diese Einschränkung ist bei der gemeinsamen Absprache entsprechend zu berücksichtigen.

Alle Akteure müssen zusammenarbeiten

Im Interesse der Kinder sollte die Busbeförderung kind- und altersgerecht erfolgen. Dafür müssen alle verantwortlichen Akteurinnen und Akteure zusammenarbeiten. Insbesondere die Schnittstellen und Übergaben sind zum Wohl der Kinder zu gestalten und abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass es uns nicht obliegt, den Landkreisen und Städten als Verantwortliche für die Beförderung der Kinder zu einer wohnortfernen Kita noch den Kita-Trägern oder den Eltern hierzu verbindliche Verhaltensvorschriften zu machen.

Letztlich liegt es in der Verantwortung der Parteien vor Ort (Kreis- bzw. Stadtverwaltung, Kita-Träger, Eltern), nach Lage des Einzelfalles eine Einschätzung vorzunehmen, welche Maßnahmen, Schnittstellen und Absprachen erforderlich sind, zum Wohl des Kindes einen sicheren und gesunden Weg zu gestalten.

So hat vorab eine Abwägung durch die jeweiligen Aufsichtspflichtigen zwischen dem Charakter und Entwicklungsstand des Kindes einerseits und den mit dem Weg zur Kita verbundenen spezifischen Gefährdungen andererseits zu erfolgen.

Bei der Beförderung von Kindern mit einem Linienbus sind Gefahrenquellen vorhanden. Dies gilt z. B. bei der Anfahrt des Busses an eine Haltestelle und während der Fahrt aufgrund der Tatsache, dass es in Linienbussen keine Rückhalteeinrichtung für die Kinder gibt. Insbesondere stellt sich die Frage, wer sich nach dem Aussteigen aus dem Bus um das Kind kümmert, falls es nicht rechtzeitig von der Haltestelle abgeholt wird.

Auch ist es erforderlich, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen für eine sichere und gesunde Beförderung der Kinder mit dem beauftragten Busunternehmen zu überwachen.

Mit Blick auf das Wohl der Kinder ist deren Weg zur und von der Kita ganzheitlich zu betrachten.

Das erfordert im Vorfeld eine umsichtige Abwägung der o. g. Faktoren und verlangt von den beteiligten Verantwortlichen in gemeinsamen Gesprächen Vereinbarungen zu treffen und ein passendes Konzept zu erarbeiten.

Wir stehen mit Vertretern des kommunalen Spitzenverbandes der Landkreise, dem Landkreistag im Austausch, die ausführbare Varianten einer sicheren und gesunden Beförderung der Kinder prüft. Die neuen Varianten werden in der nächsten Aktualisierung dieser Information berücksichtigt.

Haben Sie Fragen?

Die Ansprechpersonen unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 02632 960-1650

E-Mail: praevention@ukrlp.de